Sportverein Degerschlacht e.V., 72768 Reutlingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Degerschlacht e.V.. Sein Sitz ist in Reutlingen-Degerschlacht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nummer VR 153 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung". Vereinszweck ist die Ausbildung auf allen Gebieten des Sports und die gemeinsame Ausübung aller Sportarten unter besonderer Pflege des Jugendsports und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden weder die eingezahlten Beiträge zurückbezahlt noch besteht irgendein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste des Vereins können aber nach Vorstandsbeschluss angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, besonders sportliche Zwecke im Stadtteil Degerschlacht zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen. Der Antrag soll Name, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann nicht angefochten werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Ausschluss aus dem Württembergischen Landessportbund e.V. gemäß dessen Satzung.
- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- zu d) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ausschuss eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Falls Umlagen notwendig sind, werden diese auch von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Beim Eintritt bis 30.06. ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, danach ist nur noch der halbe Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht und auch kein Wahlrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind für die Bereiche Mitgliederverwaltung, Finanzverwaltung, Abteilungsbetreuung und Protokollführung zuständig und teilen die Ämter unter sich auf. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstands. Näheres regelt die Jugendordnung.

Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB ist der Abteilungsleiter Tennis.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von EUR 5.000,-- und mehr müssen im Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- f) Erstellung von eventuell notwendigen Ordnungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Ausschusses einzuholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die Bestellungsdauer, die möglichst zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen soll.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) bis zu vier weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereich vor der Wahl vom Vorstand festgelegt wird. Für die Dauer der Tätigkeit gilt § 10 entsprechend.

Der Ausschuss wird im allgemeinen vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Woche nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Ausschusssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist also ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder an der Abstimmung schriftlich teilnehmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der drei Vorsitzenden
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl der vier gemäß § 11 wählbaren Mitglieder
- g) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Dienstleistungen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende März, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Reutlinger General-Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Bekanntmachung folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an seine letzte bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens zehn der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 volljährige Mitglieder anwesend sind, die bereits am 31. Dezember des Vorjahres Mitglied waren.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen volljährigen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Uber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Punkte enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienenen volljährigen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn sie von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung. Falls notwendig, wird eine solche gegründet. Die Abteilungsmitglieder sind Mitglieder des Gesamtvereins.

Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er kann ein Mitglied seiner Abteilung schriftlich bevollmächtigen, ihn gegenüber bzw. in den Organen des Vereins zu vertreten.

Abteilungsversammlungen werden durch Anschlag im Vereinsheim, Rundschreiben, E-mail oder Veröffentlichung im Reutlinger General-Anzeiger oder Reutlinger Nordstadt Mitteilungsblatt einberufen. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, wobei ein Vereinsmitglied mehreren Abteilungen angehören kann. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung, entscheidet der Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn fünf Abteilungsmitglieder anwesend sind.

Die Abteilungen sind nach Zustimmung des Ausschusses berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag festzusetzen und zu erheben und eine eigene Kassenführung einzurichten. Die daraus resultierenden Belege sind dem zuständigen Vorstandsmitglied vierteljährlich zu übergeben.

§ 18 Sonderrechte von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen gemäß § 35 BGB

Der Tennisabteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für Geschäfte der Tennisabteilung.

Die Tennisabteilung hat das Recht zur eigenen Kassenführung. Sie finanziert sich durch eigene Sonderbeiträge selbst, die Höhe wird durch die Tennisabteilungsversammlung bestimmt.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Tennisabteilung entscheidet die Tennisabteilung. Die Spielberechtigung auf der Tennisanlage richtet sich nach der Spielordnung der Tennisabteilung, die sie selbst bestimmt.

§ 19 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Sie wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.

Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist darüber ein Bericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung oder andere notwendige Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 2 zu verwenden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. November 1998 beschlossen und von der Jahreshauptversammlung am 24. März 2006 neu gefasst. Die Jahreshauptversammlung vom 27. März 2009 beschloss eine Änderung von § 2, Abs. 3, Satz 5. Die Jahreshauptversammlung vom 01. März 2013 beschloss eine Änderung von § 8, Abs. 1, § 11, Satz 1 Buchstabe c) und § 12, Abs. 2 Buchstabe d) und f).

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Der SV Degerschlacht e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen richten sich nach der Satzung.

§ 3 Versammlungsleiter

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschlüsse auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Wortmeldung und Rednerfolge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 15 der Satzung festgelegt. Anträge an die Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen können die stimmberechtigten Mitglieder stellen.

Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, sollen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Anträge sollen schriftlich eingereicht werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Ende der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

§ 10 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu be- stimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung zu Protokoll bekanntzugeben.

Diese Geschäftsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1975 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ehrungsordnung

- § 1 Der SV Degerschlacht e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
 - a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

- § 2 Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen.
 - a) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine verdienstvolle T\u00e4tigkeit oder 25 Jahre Mitgliedschaft voraus.
 - b) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt die Verleihung der Ehrennadel in Silber und eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit oder 40 Jahre Mitgliedschaft voraus.
- § 3 Antragsberechtigt sind die Organe und Abteilungen des Vereins. Die schriftlichen Ehrungsvorschläge müssen einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung über die Verleihung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- § 4 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Ausschuss.
- § 5 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben oder 50 Jahre Mitglied sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 6 Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses teilnehmen.
- § 7 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
- § 8 Die Ehrungen können vom Ausschuss wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1975 beschlossen.

(Die Änderung von § 5 wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2000 beschlossen)

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Degerschlacht e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Breiten- und/oder Leistungssport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt den/die Vereinsjugendleiter/in und den/die Vereinsjugendsprecher/in, die beide Mitglieder im Vereinsjugendausschuss sind. Der/die Vereinsjugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Vereinsjugendausschuss

Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

- a) der/die Vereinsjugendleiter/in
- b) der/die Vereinsjugendsprecher/in
- c) alle in den Abteilungen gewählten Abteilungsjugendleiter/innen
- d) weitere Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 5 Vereinsjugendleiter/in

Der/die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie wird wie die Abteilungskassen geprüft.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung im Januar 1993 beschlossen.